

# Vereine und das Transparenzregister

Im Juni 2017 wurde durch eine Änderung im Geldwäschegesetz (BGBl I, Nr. 39, vom 24. Juni 2017, S. 1822ff.) das Transparenzregister eingeführt, das auf der Umsetzung der 4. Europäischen Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 beruht. [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

Über das Transparenzregister müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen.

Für Vereine dürfte wohl keine Eintragungspflicht bestehen, jedoch wird für die Führung des Transparenzregisters von allen juristischen Personen des Privatrechts, also auch eingetragenen Vereinen, eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Der Bundesanzeiger (Bundesanzeiger Verlag GmbH), der mit der Führung des Registers betraut ist, hat in den vergangenen Tagen begonnen an die transparenzpflichtigen Rechtseinheiten (also auch an eingetragene Vereine) Gebührenbescheide für die Führungsgebühr zu versenden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinigung zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet ist oder die Pflicht nach § 20 Abs. 2 GwG auch ohne eigene Mitteilung als erfüllt gilt. Unerheblich ist darüber hinaus auch, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgte oder nicht.

Zur Verringerung des Aufwandes wird die Gebühr regelmäßig für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben.

Auch wenn die in Rechnung gestellten Beträge nur gering sind sollten die bei den Vereinen eingehenden Bescheide sorgfältig geprüft werden. Die Tatsache, dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer erhoben wird ist kein Hinweis auf eine „Fake-Rechnung“. Der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig und muss diese daher neben den Gebühren erheben.

Wie nun also Original und Fälschung unterscheiden? Da alle Angaben auf den Bescheiden auch der Homepage der Bundesanzeiger Verlag GmbH entnommen werden können, ist die einzig verlässliche Angabe die Bankverbindung. Nur wenn sich die folgende Bankverbindung auf dem Gebührenbescheid befindet, ist dieser

echt und die Zahlung kann vorgenommen werden.

**Sparkasse KölnBonn**  
**IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72**  
**BIC COLSDE33XXX**

**Diese Bankverbindung gilt nur für die Gebührenbescheide.**

Für kostenpflichtige Leistungen des Transparenzregisters, z. B. Hinterlegung neuer Daten, befindet sich auf der hierüber ausgestellten Rechnung die folgende Bankverbindung:

**Postbank Köln**  
**IBAN DE57 3701 0050 0000 3995 09**  
**BIC PDNKDEFF**

Sollte ein Verein eine Rechnung über kostenpflichtige Leistungen von der Bundesanzeiger Verlag GmbH erhalten, ist der Rechnungsbetrag, sofern eine Leistung auch in Anspruch genommen wurde, ausschließlich auf dieses Konto zu entrichten. Ist dieses nicht auf der Rechnung angegeben, sollte die Rechnung umgehend an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet und Strafanzeige erstattet werden.

**Ist eine Gebührenbefreiung möglich?**

- a) Rückwirkend wahrscheinlich nein, es kann aber ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden, dessen Bescheidung es abzuwarten gilt.
- b) Für die Zukunft ja.

Bei **gemeinnützigen** Vereinen ist dies möglich: Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen.

Die Antragstellung dazu kann unter der eMail-Adresse [gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de) erfolgen.

Hierzu sind gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GwG in Zusammenhang mit § 4 TrGebV folgende Nachweise (z.B. als PDF-Datei) dem Antrag beizufügen oder innerhalb von 14 Tagen nachzureichen:

- Nachweis des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung  
(= Kopie des letzten und damit aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes)
- Der Nachweis über die Identität des Antragsstellers nach § 3 TrEinV  
(= Kopie des gültigen Personalausweises)
- Einen Nachweis, der die Berechtigung belegt, dass der Antragssteller für die Vereinigung handeln darf  
(= Vereinsregisterauszug)

## Formulierungsvorschlag für den Antrag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rasskaninchen-/Kleintier-Zuchtverein \_\_\_\_\_ e.V.

eingetragen beim Amtsgericht \_\_\_\_\_ unter VR \_\_\_\_\_

ist ein gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 und Nr. 23 AO anerkannter gemeinnütziger Verein.

Der letzte durch das Finanzamt \_\_\_\_\_ (Steuernummer \_\_\_\_\_) ausgestellte Freistellungsbescheid bezieht sich auf die Jahre \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und datiert vom \_\_\_\_\_.

Gem. § 4 TrGebV beantragen wir ab 2020 die Befreiung von den Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender

Anlagen:

- a) Kopie des Steuerbescheides
- b) Kopie des Personalausweises
- c) Vereinsregisterauszug